# Einwohnergemeinde Interlaken



#### Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43 Postfach 3800 Interlaken Tel. 033 826 51 41 gemeindeschreiberei@interlaken.ch www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5416

#### Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

## Reglement über die Mehrwertabgabe, Änderung

## Ausgangslage

Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2019 die Bestimmungen zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) im Baugesetz teilweise angepasst. Mit einer Änderung der Bauverordnung (BauV) hat der Regierungsrat im Januar 2020 die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Mehrwertabschöpfung erlassen und zudem eine Präzisierung bei den Bestimmungen zum Schutz des Kulturlandes beschlossen. Die geänderten Bestimmungen im Baugesetz und in der Bauverordnung traten am 1. März 2020 in Kraft. Zusammen mit dem Jurist Silvan von Ballmoos von der ecoptima AG (Verfasser des Fachbeitrag im KPG¹-Bulletin 3/2020 zur Mehrwertabgabe) wurde die Situation analysiert und auf Änderungsbedarf und Änderungsmöglichkeiten aufgrund des neuen kantonalen Rechts genauer geprüft. Eine Überprüfung bietet sich an. Konkret ergeben sich für die Gemeinde Interlaken vorab neue Möglichkeiten bezüglich des Umgangs mit Aufzonungen und/oder Umzonungen (Thematik Freibetrag). Der Freibetrag ist ein abziehbarer Betrag vom festgelegten Mehrwert, der fakultativ ist. Mit dem Korrektiv des Freibetrages wird der Anlauf nahe der Schwelle "sanfter" ausgestaltet bzw. der Unterschied zwischen denjenigen, die eine Mehrwertabgabe zu entrichten haben oder nicht, abgefedert. Daneben sind gewisse redaktionelle Anpassungen ans übergeordnete Recht vorzunehmen.

## Änderungen

Für Bemerkungen zu den einzelnen geänderten Artikeln wird auf die Zusammenstellung in der Beilage verwiesen.

#### Vernehmlassung

Es ist keine Vernehmlassung bei den politischen Parteien oder der Öffentlichkeit durchgeführt worden.

#### Rechtliches

Zuständig für die Genehmigung der Reglementsänderung ist abschliessend der Grosse Gemeinderat (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999, OgR 2000, ISR 101.1).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kantonale Planungsgruppe

## Antrag

Die Änderung des Ingresses und der Artikel 1, 2, 3 (nur Kommentar), 4 und 7 sowie die Aufhebung der Anhänge A1 und A2 werden mit Inkrafttreten auf den 1. April 2021 genehmigt.

Interlaken, 16. Dezember 2020

#### Gemeinderat Interlaken

Urs Graf Philipp Goetschi Gemeindepräsident Sekretär

Entwurf Reglementsänderung (Gegenüberstellung alt – neu)

Aktuelle Fassung	Kommentar	Neufassung	Kommentar	Hinweis zur Änderung
Der Grosse Gemeinderat Interlaken, gestützt auf  - Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979,¹  - Artikel 142 Absatz 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985,²  - Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,³  beschliesst:		Der Grosse Gemeinderat Interlaken, gestützt auf  - Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979,  - Artikel 142 Absatz 4 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985,  - Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999, beschliesst:		Anpassung an das kanto- nale Recht.
I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen		I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen		
Artikel 1 (Gegenstand der Abgabe) <sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen eine Mehrwertabgabe:	Nach Art. 142 Abs. 3 BauG regeln die Gemeinden den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Regle- ment. Die Art. 142 ff. BauG stüt- zen sich auf Art. 5 RPG und füh- ren das Bundesrecht näher aus.	Artikel 1 (Gegenstand der Abgabe) <sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde unter Vorbehalt von Absätze 2 und 3 von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:	Nach Art. 142 Abs. 4 BauG regeln die Gemeinden den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement. Die Art. 142 ff. BauG stützen sich auf Art. 5 RPG und führen das Bundesrecht näher aus.	Änderung dient einzig der besseren Lesbarkeit.
<sup>4</sup> Soweit das vorliegende Reglement keine Regelung enthält, gelten Artikel 142 ff. BauG sinngemäss.		<sup>4</sup> aufgehoben		Absatz überflüssig; das BauG gilt zwingend und di- rekt. Soweit MWAR nichts regelt gilt BauG subsidiär und nicht sinngemäss.

	<sup>5</sup> Bei Auf- und Umzonungen wird vom planungsbedingten Mehrwert ein Freibetrag von 90'000 Fran- ken abgezogen.		Absatz wird neu eingefügt.  Rechenbeispiel Der Freibetrag wird vom Mehrwert in Abzug ge- bracht, d.h. erst vom berei- nigten Mehrwert werden 25 % als Abgabe festge- legt. Mehrwert CHF 100'000 abzüglich Freibe- trag CHF 90'000 bereinigter Mehr- wert CHF 10'000 Davon 25 % Ab- gabe CHF 2'500 Aufgrund der Freigrenze von CHF 100'000 ist dies die kleinstmögliche Abgabe
Artikel 2 (Bemessung der Abgabe)	Artikel 2 (Bemessung der Abgabe)		Es entscheidet in jedem
<sup>4</sup> Die Gemeinde hört den Grund- eigentümer oder die Grund- eigentümerin vor der Bestim- mung des Schätzers oder der Schätzerin sowie der Festle- gung der Schätzmethode an.	<sup>4</sup> aufgehoben		Fall die Gemeinde; sie bezahlt auch die Schatzung.
<sup>5</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.	<sup>5</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich gemäss Artikel 142d Absatz 3a BauG.	Die Teuerung berechnet sich ge- mäss Art. 142d Abs. 3a BauG gestützt auf den Landesindex der Konsumentenpreise.	Anpassung an Art. 142d Abs. 3a BauG

Artikel 3 (Verfahren, Fälligkeit und Sicherung)  3 Im Verzugsfall sind jährliche Verzugszinsen in derjenigen Höhe geschuldet, wie sie auf Schulden für bernische Steuern zu leisten sind.	Die Höhe der für Schulden auf bernische Steuern geltenden Verzugszinse werden jeweilen publiziert unter:  https://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuern bezahlen/zinssaetze.html  Zinssätze  Steuer Steuern bezahlen/zinssaetze.html  Zinssätze  Steuer Steuern bezahlen/zinssaetze.html  Zinssätze  Steuern Steuern bezahlen/zinssaetze.html  Zinssätze	Artikel 3 (Verfahren, Fälligkeit und Sicherung)  3 Im Verzugsfall sind jährliche Verzugszinsen in derjenigen Höhe geschuldet, wie sie auf Schulden für bernische Steuern zu leisten sind.	Die Höhe der für Schulden auf bernische Steuern geltenden Verzugszinse bestimmt die kantonale Bezugsverordnung vom 18.10.2000 (BEZV <sup>4</sup> ) jeweils jährlich neu. Sie werden publiziert unter: https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuern_bezahlen/zinsen.html	Weglassen der Tabelle, da diese sonst bei Änderun- gen jeweils angepasst wer- den müsste.
		II. Vertraglicher Mehrwertaus- gleich bei Materialabbau- und Deponiezonen		
Artikel 4 (Materialabbau- und Deponiezonen)  4 Der Gemeinderat kann das Vorgehen zum Vertrags- abschluss in Richtlinien näher bestimmen.	Allfällige Richtlinien zeigen u. a. das Vorgehen zum Abschluss des Vertrags auf und stellen insbeson- dere eine rechtsgleiche Behand- lung sicher.	Artikel 4 (Materialabbau- und Deponiezonen) <sup>4</sup> Der Vertrag ist vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen.	Der Zeitpunkt des Vertrags- schlusses entspricht Art. 142d Abs. 4 BauG.	Anpassung an das kanto- nale Recht.
		<sup>5 (bisher 4)</sup> Der Gemeinderat kann das Vorgehen zum Vertragsab- schluss in Richtlinien näher be- stimmen.	Allfällige Richtlinien zeigen u. a. das Vorgehen zum Abschluss des Vertrags auf und stellen insbesondere eine rechtsgleiche Behandlung sicher.	Entspricht dem bisherigen Abs. 4.

Artikel 7 (Vollzug)		IV. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen  Artikel 7 (Vollzug)		
<ul> <li><sup>3</sup> Das Ressort Hochbau erlässt die folgenden Verfügungen:</li> <li>c) soweit angebracht, die Rechtsnachfolgeverfügung nach Artikel 142 Absatz 2 BauG.</li> </ul>	Nach Art. 142 Abs. 3 BauG haften auch Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs ausstehenden Mehrwertabgaben, die ihnen von der Gemeinde mit Verfügung eröffnet werden. Sollen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger für die Abgabe mithaften, ist ihnen gegenüber eine entsprechende "Rechtsnachfolgeverfügung" zu erlassen. Diese kann unterbleiben, wenn der oder die Pflichtige die zum Zeitpunkt des Rechtsübergangs fällige Mehrwertabgabe leistet.	<ul> <li><sup>3</sup> Das Ressort Hochbau erlässt die folgenden Verfügungen:</li> <li>c) soweit angebracht, die Rechtsnachfolgeverfügung nach Artikel 142 Absatz 3 BauG.</li> </ul>	Nach Art. 142 Abs. 3 BauG haften auch Rechtsnachfolger solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs ausstehenden Mehrwertabgaben, die ihnen von der Gemeinde mit Verfügung eröffnet werden. Sollen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger für die Abgabe mithaften, ist ihnen gegenüber eine entsprechende "Rechtsnachfolgeverfügung" zu erlassen. Diese kann unterbleiben, wenn der oder die Pflichtige die zum Zeitpunkt des Rechtsübergangs fällige Mehrwertabgabe leistet.	Anpassung an das kanto- nale Recht.
Anhang A1: Art. 142 ff BauG				Ersatzlos streichen, da mitt- lerweile überholt
Anhang A2: Art. 130 StG				Ersatzlos streichen, da mitt- lerweile überholt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Raumplanungsgesetz; RPG; SR 700
<sup>2</sup> BauG; BSG 721.0
<sup>3</sup> OgR 2000; ISR 101.1
<sup>4</sup> Verordnung über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV, BSG 661.733)